

Integriertes Management Handbuch 04 HC-Norm

Arbeitsschutzbestimmungen / Richtlinie für Fremdfirmen und Dienstleistungsunternehmen

IMS-HC 620-002 Ver.:4.0 Gültig ab: 22.10.2015

Ersetzt die HC-Norm Vers. 3.0 vom 07.01.2015 und wird in der Vers. 4.0 weitergeführt.

Ersteller: S. Merz

1. Zweck

Umwelt-, Gesundheits-, Arbeitsschutz und Energiemanagement sind zentrale Bestandteile unserer Firmenpolitik. Unser Unternehmen ist gemäß ISO 9001, ISO 14001, OHSAS 18001 und ISO 50001 zertifiziert. Deshalb verpflichten wir unsere Vertragspartner mit dieser Richtlinie zur Einhaltung aller relevanten Vorschriften sowie unserer internen Regelungen. Wir erwarten, dass Sie und Ihre Mitarbeiter den hohen Stellenwert beachten, den der Umwelt-, Gesundheits-, Arbeitsschutz und das Energiemanagement in unserem Unternehmen hat und dass Sie und Ihre Mitarbeiter die entsprechenden Regelungen einhalten.

2. Geltungsbereich

Die Arbeitsschutzbestimmungen für Fremdfirmen und Dienstleister sind Bestandteil des zwischen der 3A Composites GmbH (Auftraggeber) und der Fremdfirma / Dienstleister (Auftragnehmer) bzw. dessen Subunternehmer abgeschlossenen Werkvertrages. Die Bestimmungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen, die von Fremdfirmen / Dienstleister auf dem Betriebsgelände der 3A Composites GmbH erbracht werden. Bei der Zusammenarbeit mit 3A Composites GmbH ergeben sich besondere Verpflichtungen aufgrund § 8 ArbSchG. Hiernach müssen sich Auftragnehmer und Auftraggeber bei allen erforderlichen Maßnahmen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes abstimmen. Gemäß §5 des ArbSchG ist für jede Arbeitstätte vor Aufnahme der Arbeit ein Dokument über Sicherheit und Gesundheitsschutz zu erstellen. Aus ihm muss mindestens die Ermittlung und Beurteilung der jeweiligen Gefährdungen an der Arbeitsstätte sowie die Festlegung angemessener Maßnahmen zum Arbeitsschutz in technischer, organisatorischer und personeller Hinsicht hervorgehen.

Bei 3A Composites GmbH ist für jede Arbeitsstätte eine Gefährdungsbeurteilung vorhanden, die ggf. vom Auftragnehmer eingesehen werden kann. Der Auftragnehmer hat darüber hinaus für alle von ihm auszuführenden Arbeiten ein entsprechendes Dokument bzw. in Zusammenarbeit mit unserem Fremdfirmenkoordinator zu erstellen.

Diese HC-Norm gilt für 3A Composites GmbH, Singen.

3. Allgemeine Regelung

3.1 Personal, Subunternehmen

Sie sind dafür verantwortlich, dass die Ihre auf unserem Werksgelände beschäftigten Mitarbeiter, einschließlich der Mitarbeiter von Subunternehmen, im Besitz eines gültigen Sozialversicherungsausweises und ggf. einer Arbeitserlaubnis und Aufenthaltsgenehmigung sind. Wenn Sie Unterlieferanten/Subunternehmen einsetzen, liegt die Verantwortung für deren Leistungen und Verhalten bei Ihnen. Sie stellen sicher, dass alle in Ihrem Auftrag bei uns tätigen Unterlieferanten/Subunternehmen die hier gültigen Regeln einhalten.

3.2 Anmeldung und Koordinierung von Arbeiten

Vor Beginn der Arbeiten müssen sich alle bei uns tätigen Angehörigen von Fremdfirmen oder deren Vorgesetzte beim zuständigen Koordinator/Auftraggeber anmelden und die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen mit ihm abstimmen. Arbeitseinsätze zu außergewöhnlichen Zeiten werden von unserem Koordinator mit dem Formular "Arbeitseinsatz zu außergewöhnlichen Zeiten" mindestens 1 Tag vorher an die Pforte 1 gemeldet. Ohne Vorliegen des Formulars an der Pforte 1 ist der Zutritt zum Werksgelände nicht gestattet.

Unser Koordinator ist in Fragen der Sicherheit weisungsbefugt gegenüber allen Personen Ihres Unternehmens, die bei uns tätig sind. Sie sind verpflichtet, einen qualifizierten Aufsichtführenden zu benennen, der ständig an der Arbeitsstelle anwesend ist, die Arbeiten verantwortlich überwacht und Ansprechpartner für unseren Koordinator ist. Sie müssen dem Koordinator mitteilen, wenn Ihre Tätigkeiten andere gefährden können und wie dies zu verhindern ist. Dabei haben technische Maßnahmen Vorrang.

Tragen Sie bitte Ihren Fremdfirmenausweis und Ihre Firmenbezeichnung gut sichtbar, und halten Sie sich bitte nur in den vom Koordinator zugewiesenen und für Ihre Arbeiten notwendigen Werksbereichen auf.

3.3 Werksverkehr

In unseren Werken gilt die Straßenverkehrsordnung. Bitte beachten Sie die in den Werken jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit (20 km/h), in ausgeschilderten Bereich auch Schrittgeschwindigkeit. Parken Sie Ihr Fahrzeug nur auf einem gekennzeichneten Parkplatz.

Bei Fahrten auf dem Werksgelände benutzen Sie bitte immer den Sicherheitsgurt, und schalten Sie auch am Tag das Abblendlicht an. Fußgänger benutzen bitte die vorhandenen Wege. Gehwege auf dem Werkgelände markieren den idealen Fußweg. Sie haben keinerlei Vorrecht! Bei Annäherung von Fahrzeugen niemals den Fahrweg betreten, erst Blickkontakt suchen und Freigabezeichen vom Fahrer abwarten, dann gehen!

3.4 Alkohol-, Drogen- und Rauchverbot

In unseren Werken besteht ein generelles Rauchverbot; Ausnahmebereiche sind gekennzeichnet. Offenes Feuer ist verboten.

Das Mitbringen und der Genuss von Alkohol und anderen Drogen im Werk sind verboten. Unter Drogenund/oder Alkoholeinfluss dürfen Sie unsere Werke nicht betreten.

3.5 Geheimhaltung, Film- und Fotografieverbot, Benutzung PCs

In allen Werken gilt ein Film- und Fotografieverbot. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des *Geschäftsführung, Werksleitung oder Stellvertretung.*

Ohne Genehmigung dürfen **Sie bzw. Ihre Mitarbeiter** keine 3A Composites eigenen Gegenstände, Geschäftspapiere, Zeichnungen, Datenträger oder sonstige Unterlagen aus dem Werk mitnehmen. An unseren Toren werden stichprobenartig Kontrollen vorgenommen. PCs dürfen Sie nur nach Freigabe durch die Fachabteilung Informatik an unser Netzwerk anschließen.

Sie und Ihre Mitarbeiter sind verpflichtet, über alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse während ihrer Tätigkeit und auch danach Stillschweigen zu bewahren.

3.6 Qualifikation / Einweisung / Unterweisung

Der Koordinator weist Sie oder Ihren Aufsichtführenden vor Ort anhand Formblatt 3A_139 "Allgemeine Arbeitserlaubnis / Einweisung in örtliche Gefahren für Fremdfirmen und Zentrale Dienste" in die örtlichen Gefahren ein.

Sie oder Ihr Aufsichtführender sind verpflichtet, alle bei uns tätigen Mitarbeiter (ggf. auch die von Subunternehmen) vor Beginn der Arbeiten über die allgemeinen Gefahren am Standort, die besonderen Gefahren am Arbeitsplatz, die notwendigen Schutzmaßnahmen und unsere internen Vorgaben zu unterweisen. Diese Unterweisung muss von Ihnen dokumentiert werden. Ebenso stellen Sie sicher, dass alle erforderlichen Qualifikationsnachweise Ihres Unternehmens (ggf. von Subunternehmen) und der Beschäftigten vorliegen und kurzfristig nachgewiesen werden können. Sämtliche Unterweisungs- und Qualifikationsnachweise müssen Sie für die Vertragsdauer oder mindestens ein Jahr aufbewahren und für uns verfügbar halten.

Sie und Ihre Mitarbeiter müssen sich zur vorgeschriebenen wiederkehrenden Ein-/ Unterweisung mindestens einmal jährlich mit dem entsprechenden Film für den jeweiligen 3A Composites GmbH Standort vertraut machen.

3.7 Verantwortung für die Einhaltung der Vorschriften

Sie bzw. Ihre Aufsichtführenden sind dafür verantwortlich, dass die einschlägigen Vorschriften (Unfallverhütungsvorschriften und -regeln, Arbeitsschutzgesetz, Umweltgesetze, Energiegesetze usw.), un sere internen Vorschriften und die anerkannten Sicherheitsregeln eingehalten werden, dass die benötigte Persönliche Schutzausrüstung (PSA) und die Sicherheitseinrichtungen vor Arbeitsantritt beschafft und deren Verwendung überwacht und sichergestellt wird.

3.7.1 Behördenkontakte

Jede Art von Behördenkontakt auf dem Gelände der 3A Composites GmbH ist im Vorfeld mit der Geschäftsleitung und mit den jeweiligen Betriebsbeauftragten (Umwelt-, Abfall-, Gewässer-, Immissions-, Gefahrtgut-, Strahlenschutz-, Laserschutz- und Brandschutzbeauftragter) abzustimmen. Dieser leitet folgende Informationen weiter:

- Name der Behörde:
- Name des Beamten oder Mitarbeiters:
- Grund des Besuches:
- Abweichungen oder Forderungen:

Dies gilt insbesondere für:

- Landratsamt Konstanz
- Regierungspräsidium Freiburg
- Berufsgenossenschaften
- Baurechtsamt der Stadt Singen
- Gesundheitsamt Konstanz
- Polizei
- Deutsche Bundesbahn, Notfallmanager

3.8 Persönliche Schutzausrüstung

In allen Produktions-, Labor-, Werkstatt-, Lager- und Baustellenbereichen sowie beim Umgang mit Flurförderfahrzeugen oder Krananlagen müssen Sicherheitsschuhe, Schutzbrille und orangefarbener Schutzhelm sowie gut sichtbare Arbeitskleidung (Warnweste) getragen werden. **Arbeiten in kurzen Hosen und mit freiem Oberkörper ist nicht erlaubt.**

Daneben sind die lokal ausgewiesenen und/oder für die Tätigkeit erforderlichen PSA zu verwenden.

3.9 Hygiene- und Kleidungsvorschriften, Schmuck-Trageverbot

In unseren Werken werden u. a. Produkte für die Lebensmittel- und Pharmaindustrie hergestellt. Deshalb sind Verschmutzungen und Staub- bzw. Rauchentwicklungen in den Produktionsräumen zu vermeiden. Sind diese nicht zu vermeiden, müssen Sie entsprechende Schutzmaßnahmen ergreifen.

Bitte beachten Sie

- die in den Werken geltenden Hygienevorschriften (z.B. Hautschutzplan)
- insbesondere die Kleidungsvorschriften.
- Essen in den Produktionsräumen ist untersagt.
- Aus Sicherheitsgründen ist das Tragen von Schmuck (Uhren, Armbänder, Ketten, Ringe usw.) verboten (Piercing und Ohrstecker sind erlaubt.).

3.10 Einrichtung, Absicherung und Kennzeichnung von Arbeits-/Baustellen

Arbeits- und Baustellen dürfen nur mit unserer Genehmigung eingerichtet werden. Prüfen Sie vor Arbeitsbeginn, ob in Ihrem Arbeitsbereich Gefahren vorhanden sind oder auftreten können. Wenn durch Ihre Tätigkeiten andere gefährdet werden können, müssen Sie Schutzmaßnahmen mit dem zuständigen Koordinator absprechen.

Sie sind für eine jederzeit ordnungsgemäße Kennzeichnung und Absperrung der Bau-/Arbeitsstelle verantwortlich. Die Bau-/Arbeitsstelle darf von unbefugten Personen nicht betreten werden.

3.11 Sicherheitsbriefing auf Baustellen

Täglich vor Arbeitsbeginn ist ein Sicherheitsbriefing durch den Fremdfirmenkoordinator mit allen auf der Baustelle beteiligten Vorarbeitern, Meistern, Polieren und allen auf der Baustelle befindlichen Mitarbeitern durchzuführen. Das **Sicherheitsbriefing** ist auf dem **Formblatt** 3A_142 zu dokumentieren und an der Baustelleninformationstafel auszuhängen.

3.12 Verwendung sicherer Werkzeuge, Geräte und Hilfsmittel

Werkzeuge, Arbeitsmittel, Geräte und Fahrzeuge, die bei uns eingesetzt werden, müssen geprüft und in einem ordnungsgemäßen Zustand sein sowie dem Stand der Technik entsprechen.

Sie müssen deutlich als Eigentum Ihrer Firma gekennzeichnet sein. Geräte, die zur Arbeit nicht benötigt werden, insbesondere elektrische Geräte (z. B. Heizgeräte, Kaffeemaschinen, Ventilatoren, Radios und Fernsehgeräte) oder andere gefährliche Gegenstände dürfen nicht in unsere Werke mitgenommen werden.

3.13 Abschluss der Arbeiten und Abmeldung

Sorgen Sie dafür, dass Sie Ihre Arbeits-/Baustelle zum Feierabend und nach Abschluss der Arbeiten sauber und sicher verlassen. Den Abschluss der Arbeiten/die Erledigung des Auftrags melden Sie bitte dem Koordinator.

4. Besondere Gefahren und Schutzmaßnahmen

4.1 Erlaubnisscheine für Arbeiten mit besonderen Gefahren

Folgende Arbeiten mit besonderen Gefahren dürfen Sie nur ausführen, wenn Sie vom zuständigen Koordinator eine schriftliche Arbeitserlaubnis (Erlaubnisschein) haben:

- Arbeiten mit besonderen Gefährdungen (Formblatt 3A_139)
- Arbeiten in engen und gefährlichen Räumen (Formblatt 3A 134)
- Arbeiten mit erhöhter Absturzgefahr (Formblatt 3A_135)
- Arbeiten mit und auf Gerüsten (Gerüstübergabeprotokoll)
- Bau- und Dacharbeiten
- Schutznetze (Freigabeprotokoll und tägliche Prüfung vor Arbeitsbeginn)
- Heißarbeiten
- Arbeiten mit werkseigenen Flurförderzeugen und Krananlagen
- Grab-, Spitz-, Ramm-, Meißel- und Abbrucharbeiten (Formblatt 3A_141)

Auch bei anderen Arbeiten können besondere Gefahren bestehen. Stimmen Sie bitte mit dem zuständigen Koordinator ab, ob eine Arbeitserlaubnis nötig ist.

4.2 Arbeiten mit besonderen Gefährdungen / Nicht-Routinearbeiten (Formblatt 3A_139)

Dieses Verfahren dient der Verifizierung besonderer Gefährdungen. Für Arbeiten an Anlagen, Maschinen und Einrichtungen haben wir festgelegte Verfahren zur Sicherung gegen besondere Gefahren und durch gefährliche Energien. Die notwendigen Maßnahmen stimmen Sie bitte im Einzelnen mit dem Koordinator ab. Das Verfahren ist auf dem Formblatt 3A_139 zu dokumentieren.

Wenn Sie an Anlagen, Maschinen oder Einrichtungen zur Durchführung des Auftrags Sicherheitseinrichtungen verändern oder abbauen, müssen Sie diese nach Beendigung der Arbeiten wiederherstellen.

4.3 Arbeiten in engen und gefährlichen Räumen (Formblatt 3A 134)

Arbeiten in engen und gefährlichen Räumen dürfen Sie nur mit Erlaubnisschein durchführen. Bei Arbeiten in Kellerräumen, Vertiefungen, Behältern und engen Räumen ist auf ausreichende Belüftungs-, Fluchtund Alarmierungsmöglichkeit zu achten, insbesondere in der Nähe von Anlagen mit kalten Gasen oder mit Kohlendioxid (CO2)-Löschanlagen.

4.4 Arbeiten mit erhöhter Absturzgefahr (Formblatt 3A 135 und Formblatt 3A 140)

Arbeiten mit erhöhter Absturzgefahr dürfen nur mit Erlaubnisschein durchgeführt werden. Personen, die im Bereich mit erhöhter Absturzgefahr oder mit Gurtzeug arbeiten, müssen **gesundheitlich nach G41 und fachlich** geeignet sein.

Die Dachlichtkuppeln und Dachlichtflächen sind nicht durchtrittsicher und nicht gekennzeichnet. Die Dachränder sind nicht gegen Absturz gesichert. Das Betreten von Dächern ist nur auf den gekennzeichneten Wegen zulässig. Dachkarten der 3A Composites hinterlegt.

4.5 Gerüstarbeiten

Gerüste für Bau-, Montage- oder andere Arbeiten sind von qualifizierten Fachleuten nach den einschlägigen sicherheitstechnischen Regeln zu errichten und zu sichern. Vor der Nutzung sind sie zu prüfen, die Prüfung ist zu dokumentieren und das Gerüst freizugeben. Änderungen am Gerüst sind nur durch Fachleute zulässig, die sicherstellen, dass durch die Änderung die Sicherheit erhalten bleibt. Die Änderungen müssen Sie dokumentieren, dem Koordinator zur Verfügung stellen und den Projektunterlagen beifügen.

4.6 Bau- und Dacharbeiten

Bau- und Dacharbeiten dürfen erst nach vorheriger Anmeldung und Unterweisung (anhand der Richtlinie Bau- und Dacharbeiten durch Fremdfirmen IMS-HC 620-004), durch den Koordinator aufgenommen werden.

4.7 Schutznetze

Schutznetze sind von qualifizierten Fachfirmen nach den einschlägigen sicherheitstechnischen Regeln zu errichten (BGR 179). Das Netz und die Netzinstallation müssen dem Stand der Technik entsprechen und zertifiziert sein. Aus der dokumentierten Netzfreigabe müssen vor Ort folgende Punkte nachgewiesen werden:

- a. Gebrauchsanweisung des Herstellers
- b. Montageanweisung
- c. Nachweis der Zugfestigkeit der Ankerpunkte unter Angabe von:
- Qualität und Art des Tragwerkes (Mauerwerk / Stahlkonstruktion)
- Art und Belastbarkeit der Ankersorte, messtechnischer Nachweis
- In jeder Ecke müssen 2 Ankerpunkte gesetzt werden.
- Wanddübel sind zu vermeiden und falls möglich durch andere geeignetere Methoden (z. B. durch Gewindestangen und Ringmuttern) zu ersetzen.
- Falls Wanddübel unvermeidbar sind, dürfen sie nur in qualitativ hochwertigem Beton verwendet werden.

Täglich vor Arbeitsbeginn sind die Schutznetze anhand der Checkliste (DIN A7 Grün) zu prüfen (analog der Checkliste für Gabelstapler und Kran).

Das Netzfreigabeprotokoll (nicht älter als 1 Jahr) und die tägliche Checkliste (DIN A7 Grün) sind an der Baustelleninformationstafel auszuhängen.

Auf Schutznetzen ist eine zusätzliche Absturzsicherung mit separaten Ankerpunkten zu verwenden. Änderungen an Schutznetzen dürfen nicht vorgenommen werden.

4.8 Sicherer Betrieb von Hubarbeitsbühnen

Arbeiten mit Hubarbeitsbühnen sind anhand der TL 908-006 und nach dem Verfahren "Arbeiten mit erhöhter Absturzgefahr" (VA 33-010) durchzuführen. Benutzer von Hubarbeitsbühnen müssen mindestens 18 Jahre alt und nach G41 untersucht sein. Der Befähigungsnachweis (Unterweisung) muss erbracht sein; ebenfalls ist unbedingt eine schriftliche Beauftragung erforderlich und mitzuführen. Vor Arbeitsbeginn ist eine Gefährdungsbeurteilung anhand des Formblatts 3A_135 durchzuführen. Täglich vor Arbeitsbeginn ist die Hubarbeitsbühne anhand der Checkliste DIN A7 Blau zu prüfen (Inspektion Hubarbeitsbühnen 3A 8) analog Checkliste für Gabelstapler und Kran.

4.9 Heißarbeiten/ Brandschutz

Heißarbeiten (z. B. Schweiß-, Schneid-, Löt- und Auftauarbeiten jeder Art sowie Trennschleifarbeiten) dürfen Sie nur mit Erlaubnisschein durchführen. Bei allen Heißarbeiten müssen Sie Feuerlöscher griffbereit halten. Sie sind dafür verantwortlich, dass eine ausreichende Anzahl Ihrer mit Heißarbeiten tätigen Beschäftigten im Umgang mit Handfeuerlöschern unterwiesen ist. Vor Beginn der Arbeiten prüfen Sie bitte, wo die nächste Meldemöglichkeit für die Werkfeuerwehr ist.

Maßnahmen an stationären Feuerlöscheinrichtungen werden ausschließlich durch unser Personal durchgeführt.

4.10 Arbeiten mit werkseigenen Flurförderzeugen, Kränen/Hebezeugen und sonstigen Geräten

Unsere Einrichtungen, Maschinen und Materialien dürfen Sie und Ihre Mitarbeiter grundsätzlich nur mit Genehmigung des zuständigen Koordinators benutzen. Arbeiten mit werkseigenen Flurförderzeugen und Kränen/Hebezeugen dürfen nur mit Erlaubnisschein durchgeführt werden. Wenn Sie Flurförderzeuge oder Kräne/Hebezeuge in unseren Standorten bedienen, müssen Sie gemäß den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften einen Befähigungsnachweis ("Führerschein", gültige G 25) haben und diesen mitführen. Sie müssen auf das am Standort eingesetzte Gerät eingewiesen und geschult sein. Die Dokumentation von Einweisung und Schulung legen Sie bitte auf Verlangen vor.

4.11 Grab-, Spitz-, Ramm-, Meißel- und Abbrucharbeiten (Formblatt 3A_141)

Für diese Arbeiten ist eine schriftliche Genehmigung erforderlich, die durch den Koordinator eingeholt wird.

Tritt während der Arbeiten Unvorhergesehenes ein, das zu einer Änderung der Gefahrenlage führen kann, informieren Sie bitte unverzüglich den Koordinator, der das weitere Vorgehen festlegt.

4.12 Arbeiten in Bereichen mit Kohlendioxid-Feuerlöschanlagen (Interne Grundlagen: IMS-HC 900-006, IMS-BA CP-44 G; IMS-BA CP-32 G)

Wenn Sie in Bereichen mit Kohlendioxid-(CO2-) Feuerlöschanlagen arbeiten, müssen Sie besondere Verhaltensregeln beachten, da beim Austritt von Kohlendioxid Erstickungsgefahr besteht. Der zuständige Koordinator informiert Sie darüber.

4.13 Arbeiten in brand-/explosionsgefährdeten Bereichen

In explosionsgefährdeten Bereichen ist der Betrieb von nicht explosionsgeschützten Geräten, z. B. Handys, verboten. Der zuständige Koordinator informiert Sie über die geltenden Verhaltensregeln.

4.14 Arbeiten an elektrischen Einrichtungen

Elektrische Betriebsräume dürfen Sie nur nach Einweisung und mit Genehmigung durch unsere Elektrofachkräfte betreten. Arbeiten an elektrischen Einrichtungen müssen von Elektrofachkräften und in Absprache mit dem Koordinator vorgenommen werden, der über die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen entscheidet.

Elektrische Anschlüsse an unser Werksnetz dürfen nur von Firmen durchgeführt werden, die von uns beauftragt sind.

4.15 Umgang mit Chemikalien und Gefahrstoffen

Chemikalien und Gefahrstoffe wie beispielsweise Lacke, Farben, Öle, Reinigungs-/Lösemittel, Klebstoffe, Säuren und Laugen dürfen Sie nur mit Genehmigung des Koordinators oder Auftraggebers in unsere Werke mitbringen und einsetzen.

Beim Einsatz von Stoffen mit besonderen, am Standort nicht bekannten Gefahren, ist die Zustimmung des Koordinators schriftlich zu dokumentierten und die zuständige Fachabteilung zu informieren. Sie dürfen nur die für Ihren Auftrag erforderlichen Chemikalien/Gefahrstoffe mitbringen. Bitte führen Sie die Sicherheitsdatenblätter für die von Ihnen am Standort verwendeten Stoffe mit. Beim Einsatz von Gefahrstoffen sind die Regelungen der Gefahrstoff-Verordnung strikt einzuhalten.

Gefahrstoffe/Chemikalien müssen in geeigneten und gekennzeichneten Gebinden bevorratet und gemäß unseren Vorschriften zum Brand- und Gewässerschutz gelagert werden.

Unser Werk in Singen liegt in einem Wasserschutzgebiet. Deshalb müssen Sie dort besondere Vorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wie beispielsweise Lacken, Farben, Ölen, Reinigungs-/Lösemitteln, Klebstoffen, Säuren und Laugen beachten.

Werden wassergefährdende und/oder brennbare Stoffe unkontrolliert frei (Gefahr für Menschen oder Umwelt), müssen diese sofort in geeigneter Weise aufgefangen und zurückgehalten werden. Sie müssen unverzüglich den Koordinator (in Singen ggf. über die Pforte 1, Tel. 2211) oder bei Gefahr im Verzug sofort die Alarmzentrale über Notruf 112 informieren.

Wenn Sie Gefahrstoffe über 3A Composites GmbH beziehen, müssen Sie vom Koordinator über die Einsatzbedingungen unterwiesen werden.

4.16 Entsorgung von Abfällen

Altmaterialien, Reststoffe und Abfälle müssen Sie vollständig mitnehmen und außerhalb unserer Werke entsorgen. Abfälle dürfen Sie nur in Ausnahmefällen und in Absprache mit dem Koordinator oder dem Umweltschutzbeauftragten über unsere Sammelsysteme entsorgen. Das Einleiten von Abwässern oder Abfällen in die Kanalisation ist grundsätzlich nicht erlaubt. Im zwingenden Einzelfall müssen Sie eine schriftliche Genehmigung des Koordinators einholen.

4.17 Lärmschutz

Treten bei Ihren Arbeiten unvermeidbare Lärmbelastungen von über 85 dB(A) auf, müssen Sie den Koordinator rechtzeitig darauf aufmerksam machen, damit geeignete Schutzmaßnahmen festgelegt werden können.

4.18 Umgang mit Lasertechnik sowie Röntgen -bzw. Isotopenstrahler

Systeme mit Lasereinrichtungen sowie Röntgen- bzw. Isotopenstrahler, die bei uns eingesetzt werden sollen, dürfen nur mit Genehmigung des Koordinators und in Absprache mit dem Laser- bzw. Strahlenschutzbeauftragten angewendet werden.

Arbeiten in Bereichen von Lasersystemen sowie Röntgen- bzw. Isotopenstrahlern dürfen nur in Absprache mit dem Koordinator ggf. in Rücksprache mit dem Laser- bzw. Strahlenschutzbeauftragten durchgeführt werden.

4.19 Verwendung von portablen Fehlerstrom - Schutzeinrichtungen (PRCD-K)

Bei unsachgemäßem Umgang mit portablen Fehlerstrom - Schutzeinrichtungen (PRCD-K) kann es zu elektrischen Gefährdungen kommen. Aktuell verwendete und erhältliche PRCD-K erfüllen nur dann ihre Schutzfunktion, wenn sie mit bloßer Hand und direktem Hautkontakt zur Einschalttaste eingeschaltet werden. Der Einschalttaster darf in keinem Fall überklebt, abgedeckt oder beschriftet werden. PRCD-K dürfen nur mit der bloßen Hand eingeschaltet werden!

Die portablen Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen sind als elektrisch ortsveränderliches Betriebsmittel von den Fremdfirmen in regelmäßigen Intervallen zu prüfen. Interne Grundlagen: IMS-BA CO-M 8; IMS-HC 900-016)

4.20 GAS Qualifikationsanforderungen an ausführende Fremdfirmen

Die Fremdfirmen müssen über eine angemessene personelle und technische Ausstattung, sowie eine entsprechende Organisation verfügen. Hierzu gehört auch die Dokumentation. Die grundlegenden Anforderungen an die Qualifikation und die Organisation von Fremdfirmen, die im Bereich Erdgasanlagen arbeiten, sind im DVGW-Arbeitsblatt G 1010 festgelegt.

<u>Ab der ersten Absperrarmatur zur Thermoprozessanlage</u> gelten die Anforderungen der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG, sowie die Betriebssicherheitsverordnung.

Die Qualifikationsunterlagen müssen vor Auftragserteilung dem Projektverantwortlichen von 3AComposites GmbH übergeben werden. Eine Qualifikationsbestätigung ist gegeben, wenn die Mitgliedschaft als TSM-Partner im Firmenverbund der "gasexperten" nachgewiesen ist. Die Internen Grundlagen (z.B. Betriebshandbuch - GAS Infrastruktur IMS-BA 620-007, IMS-BA CO-M 14, IMS-BA CO-M 15) sind ebenfalls zu beachten.

5. Verhalten im Notfall und bei Störungen

5.1 Meldung von Unfällen und Notfällen/Notruf

Jeder Unfall und Notfall sowie jede Umweltgefahr oder sonstige Störung muss sofort an den Koordinator (bei Umweltgefahren auch an den Umweltbeauftragten) gemeldet werden (ggf. über die Pforte 1, Tel 2211).

Bei schweren Unfällen oder unklaren Krankheitssymptomen, bei Brand oder sonstigen Vorfällen mit Gefahren für Mensch oder Umwelt, bei denen Hilfe erforderlich ist, verständigen Sie sofort über Telefon

NOTRUF Tel. 112 (Standort Singen) über Handy Tel. 07731-80112 (Standort Singen)

die ständig besetzte Alarmzentrale.

Bei leichten Verletzungen an regulären Arbeitstagen steht Ihnen in Singen die Werksanitätsstation zur Verfügung. Alle Verletzungen durch Arbeitsunfälle, die zur Versorgung/Behandlung durch die Sanitätsstation oder einen Arzt führen, und alle umweltrelevanten Vorfälle müssen Sie dem Koordinator unverzüglich mündlich und schriftlich mitteilen.

5.2 Gebäuderäumung

Stellen Sie sicher, dass alle Ihre Beschäftigten den entsprechenden Sammelplatz und das Verhalten im Brand- oder Räumungsfall kennen. Ihr Aufsichtführender informiert bei Gebäuderäumungen oder sonstigen größeren Notfällen/Vorfällen den Koordinator oder Einsatzleiter über den Verbleib aller unter seiner Verantwortung Arbeitenden. Den Sammelplatz für Ihre Arbeitsstelle teilt Ihnen der Fremdfirmenkoordinator mit.

Im Rahmen der Vertragsgestaltung haben Sie als Auftragnehmer/Aufsichtführender (Hauptkontaktperson des Auftragnehmers) diese IMS-HC 620-002 gelesen und verstanden. Eventuelle Fragen wurden Ihnen beantwortet.

Sie werden alle Ihre Mitarbeiter und alle Subunternehmer über die Gefahren an der Bau-/Montagestelle und die Maßnahmen zu deren Abwehr unterweisen, dies schriftlich dokumentieren und sie zur Einhaltung der oben beschriebenen Regelungen verpflichten.

Das aktuell gültige Dokument kann im Downloadcenter unter 3AComposites GmbH http://www.3acompositesgmbh.de/ abgerufen werden.

Anmerkungen zu inhaltlichen Änderungen:

- Textänderungen zu der Vorversion sind mit blauer Schrift gekennzeichnet.
- Xeri-Ausdruck vor Anwendung auf Aktualität prüfen!